Das Johannisburger Kreis-Blatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. — Wydawany przez Lantrata.



Johannisburg, den 9. Januar 1863. **№ 2.** Jansbork, dnia 9. Stycznia 1863.

Bekanntmachungen. — Obwieszczenia.

8. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern: gez. Graf zu Eulenburg.

---

9. Unter Hinweis auf die Kreisblatts-Verfügung vom
(Beilage zu Nr. 48. des Kreisblatts pro 1862, Seite 218.), wonach auf Anordn
die Veranlagung der Gebäudesteuer ungesäumt in Angriff genommen werden soll
Vorstände hiedurch in Kenntniß, daß ihnen in kürzester Zeit Formulare zu
Veranlagungs-Nachweisungen zugehen werden.

In denjenigen Ortschaften, deren Vorstände bereits erklärt haben,
außer Stande, wird dieselbe durch von mir beauftragte Kommissarien erf
Vorstände denselben dabei jede von ihnen verlangte Hilfe und Auskunft zu
dazu verpflichtet sind, und alle in ihrem Besitze befindlichen Zeichnungen
zulegen haben.

Was nunmehr die Aufstellung der Veranlagungs-Nachwei
Guts- resp: Orts-Vorstände, sowie die mit Aufstellung der qu.
auf die §§. 27 bis 30. der Anweisung vom 14. Oktober 1862, (
Seite 233.) und bemerke in Betreff der Ausfüllung der ei
(§. 27. der qu. Anweisung) Folgendes:

Die Ausfüllung der Spalte 1, 2, 3 und 4. bietet ke
§. 29., Nr. 1. 2 und 3. genau die Art und Weise vor, wie qu.
weisung vom 14. Oktober 1862 beigefügte Schema, Muster 3., (An
gefüllt ist, den nöthigen Anhalt. Die Art und Weise der Ausfüllung
mehrgedachten Anweisung sub Nr. 4. vorgeschrieben, und ist hier
Näheres zu erwähnen. Die Grundzüge für die Auswahl der Hausgär
Nutzungswerth mit bestimmen, sind in den §§. 3 und 4. der Anwei
pro 1862, S. 233.) verzeichnet, und dürfte bei genauer Beachtung und

Um indeß alle Bedenken und Zweifel zu beseitigen, die über die Auswahl der Hausgärten 2c. etwa noch entstehen, hat die Königliche Regierung noch nachstehende nähere Bestimmungen und Erläuterungen gegeben:

1. Gehört zu einem Gebäude nur ein Garten, der als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mit bestimmend ist, so ist derselbe, mag er im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum belegen sein, oder sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, als Hausgarten zu betrachten.

Uebersteigt sein Flächeninhalt nicht einen Morgen, so wird er von der Gebäudesteuer betroffen; ist er dagegen größer als ein Morgen, so unterliegt er zwar, seinem ganzen Flächeninhalte nach, der Grundsteuer von den Liegenschaften, ist jedoch nach §. 4., Alinea 2. der Anweisung vom 14. Oktober 1862 insofern mitbestimmend für den Nutzungswerth des bezüglichen Gebäudes, als bei der Berechnung resp. Veranschlagung dieses Nutzungswerthes eine entsprechende Ermäßigung eintreten muß.

2. Wenn zu einem Gebäude mehrere Gärten gehören, so darf doch immer nur einer von ihnen bei der Berechnung des Nutzungswerthes des bezüglichen Gebäudes als Hausgarten berücksichtigt werden. Ist alsdann der nach den Bestimmungen des Alinea 2 und 3. des §. 3. l. c. als Hausgarten zu bezeichnende Garten nicht größer als ein Morgen, also zur Gebäudesteuer heranzuziehen, so fallen die übrigen Gärten der Veranlagung zur Grundsteuer zu.

Ist dagegen im vorstehenden Falle der Hausgarten größer als ein Morgen, so unterliegen sämmtliche bei dem Gebäude befindlichen Gärten der Grundsteuer von den Liegenschaften und wegen des darunter befindlichen Hausgartens über 1 Morgen ist nach §. 4. l. c. zu verfahren.

3. Wenn der zu einem Gebäude gehörige Garten durch die Dorfsstraße, durch einen Weg u. dgl. m. in zwei oder mehrere Theile zerlegt wird, so müssen diese getrennten Gartentheile als besondere Gärten betrachtet werden.

Welcher von diesen Gärten als Hausgarten auszuwählen, ist nach §. 3. l. c. zu entscheiden.

4. Dem Eigenthümer steht nur dann die Wahl des Hausgartens zu, wenn zwei oder mehrere Gärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude, beziehungsweise dessen Hofraum, belegen sind, oder sämmtliche Gärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden.

Wenn aber, wie dies öfter vorkommt, Wohngebäude und Wirthschaftsgebäude (Hofraum) von einander getrennt und an beiden Gärten liegen, so muß der am Hause belegene als Hausgarten genommen und, wenn er über einen Morgen groß ist, nach §. 4. l. c. behandelt werden.

[illegible] Falle unterliegen sämmtliche Gärten der Grundsteuer von den Liegenschaften.
[illegible] derselben Besitzung mehrere Wohngebäude vorhanden sind, kann zu einem jeden des
[illegible] hören, welcher, sofern er die Größe von 1 Morgen nicht übersteigt, von der Gebäude-
[illegible] n auf größern Gütern für die einzelnen darauf befindlichen Wohngebäude z. B.
[illegible] s, des Verwalters, für die verschiedenen Gärtnerhäuser etc. besondere Hausgärten
[illegible] s vorhanden angenommen werden und müssen, sofern jeder einzelne derselben
[illegible] icht übersteigt, zur Gebäudesteuer veranlagt werden.
[illegible] her in dieser Beziehung zur Sprache gebrachten Bedenken und Zweifel in Vor-
[illegible] werden sich bei der Ausführung der Vorschriften über die Hausgärten doch
[illegible] bieten, welchen nur durch Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit und
[illegible] und bemerken wir hiebei noch, daß die auf den ländlichen Besitzungen
[illegible] oder vor der Thüre des Wohnhauses, oder sonst noch auf dem Hofe
[illegible] er anderweit bewährten kleinen Parzellen, namentlich wenn sie zur
[illegible] als Hausgärten zu nehmen sind, wenn ihnen der ausgeprägte
[illegible]
[illegible] ausgärten in den Veranlagungs-Nachweisungen und tabellarischen
[illegible] en §. 4. Alinea 1. der Anweisung vom 12. Oktober 1862, wonach
[illegible] Hausgärten und Hofräume keine selbstständigen Steuerobjecte bilden
[illegible] 2c. ohne Ausweisung eines besonderen Nutzungswerthes nur nach-
[illegible] s zu vermerken sind, für dessen Nutzungswerth sie mitbestimmend sind.
[illegible] e über 1 Morgen groß, ihrem ganzen Flächeninhalte nach, der Grund-
[illegible] erfen, und wenn sie die Größe eines Morgens nicht übersteigen, von
[illegible] frei zu lassen sind, so ist es erforderlich, daß bei der Verzeichnung der
[illegible] weisungen mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit verfahren und darauf

gehalten wird, daß die Ortsvorstände die bezüglichen Hausgärten so genau als möglich bezeichnen, z. B.

„Hausgärten von 3/4 Morgen Größe am Westgiebel des Hauses neben dem Garten des N. N. 2c.

oder;

Hausgarten über 1 Morgen groß vor dem Insterburger Thore neben der Wassermühle zwischen den Gärten des A. und B. 2c."

damit Irrnisse über die Gärten, welche als Hausgärten zur Gebäudesteuer herangezogen und von der Grundsteuer freigelassen, nach Möglichkeit vermieden werden.

Nach dem Schlußpassus vorstehender auszüglichen Regierungs-Verfügung sind also die als Hausgärten zu bezeichnenden und in Spalte 5. einzutragenden Gärten, sowohl ihrer Größe, als besonders ihrer Lage nach, so genau in der Veranlagungs-Nachweisung zu bezeichnen, daß sie nach dieser Bezeichnung sowohl an Ort und Stelle, als auch auf der Karte sofort ermittelt werden können, und kann die nähere Beschreibung ihrer Lage in Spalte 25. unter der Rubrik „Bemerkung" erfolgen, insofern die Spalte 5. hiezu nicht Raum genug gewähren dürfte.

Die Ausfüllung der Spalten 6, 7, 8 und 9. bieten keine Schwierigkeiten dar, und giebt der §. 29. der Anweisung sub Nr. 6 und 7. das dabei zu beobachtende Verfahren genau an.

Das Gleiche trifft bei Ausfüllung der Spalte 10. zu, und ist dabei die Vorschrift des §. 29. ad 8. zu beobachten, wozu noch nachstehende Bestimmung tritt:

Zur näheren Beschreibung der Gebäude ist es angeordnet, daß die Länge, Breite und Höhe derselben speziell angegeben wird, und sind die desfallsigen Data in die Kolonne 10. bei jedem Gebäude einzutragen resp. zu vermerken.

Die Ausfüllung der Spalten 11 und 12. der Nachweisung betreffend, verweise ich auf §. 29. ad 9 und 10. der Anweisung.

Die Angaben in Spalte 13. sind auf das Sorgfältigste aus dem Separations-Rezeß zu entnehmen. In Ortschaften, die noch nicht separirt, ist die Größe jeder Besitzung aus dem einzusehenden Hypotheken-Scheine, oder aus den Grund- oder Klassensteuer-Rollen zu entnehmen.

Was die Ausfüllung der Spalte 14, den Reinertrag des Grundstücks, betrifft, so ist auch hier mit der größten Sorgfalt zu verfahren, und haben die Guts- resp. Orts-Vorstände, sowie die mit Aufnahme der Veranlagungs-Nachweisungen beauftragten Kommissarien sich hiebei nicht blos nach den einfachen Angaben der Besitzer zu richten, sondern unter Zuziehung von zuverlässigen Grundbesitzern der Ortschaft, den wirklichen Reinertrag annähernd und soweit als möglich richtig nach Verhältniß der Größe und der Qualität des Besitzes zu ermitteln.

Die Ausfüllung der Spalten 15, 16, 17, 18, 19 und 20. sind endlich nach §. 29. ad 12, 13 und 14. der Anweisung vom 14. Oktober 1862 zu bewirken, wogegen die Spalten 21, 22, 23 und 24. für das Gutachten der Veranlagungs-Kommission offen bleiben.

Die nach vorstehenden Vorschriften ausgefüllte Veranlagungs-Nachweisung ist demnächst auf dem Titelbogen mit der Bescheinigung des Orts-Vorstandes, wie solche in der Beilage zu Nr. 48. des Kreisblatts pro 1862, Seite 219. speziell vorgeschrieben, zu versehen und mir demnächst 14 Tage nach Empfang der Formulare einzureichen. Nachweisungen, die in der bestimmten Frist nicht eingehen, würden durch expresse Boten kostenpflichtig abgeholt werden müssen.

Johannisburg, den 7. Januar 1863. Der Landrath und Ausführungs-Kommissarius v. Hippel.

10. Zur Beachtung für die Herren Schiedsmänner.

Die Herren Schiedsmänner werden hiedurch dringend ersucht, die Resultate der Schiedsamtswirkungen für das Jahr 1862 nach dem vorgeschriebenen Schema summarisch zusammenzustellen und die qu. Nachweisung so schleunig als möglich und spätestens zum 20. Januar c. hieher einzusenden.

Johannisburg, den 5. Januar 1863. Der Landrath.

11. Der Wirth Johann Plata aus

Klein Scechen ist für die Schulsozietät Trzonken als Ortsschulkassen-Rendant verpflichtet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 6. Januar 1863.
Der Landrath.

11. Gospodarz Jan Plata z Ma[illegible]ych

Scechów jest dla towarzystwa szkólnego w Trzonkach za rendanta szkólnego obowiązany, co się podaje do wiadomości.

Jansbork, dnia 6. Stycznia 1863.
Lantrat.

12. Bei jeder Kasse und jeder Behörde des Kreises ist ein Nummer-Verzeichniß der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von den am 11. Dezember 1862 in der Verloosung gezogenen und zum 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus den Jahren 1856 und 1859 nebst einem Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856 vorhanden und zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Inhaber gedachter Schuldverschreibungen werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Verfahren, welches zur Realisirung gekündigter Schuldverschreibungen zu beobachten, in der Amtsblatts-Nummer 52 pro 1862 genau vorgeschrieben ist.

Johannisburg, den 5. Januar 1863. Der Landrath.

---

13. Dem vielfach wegen Diebstahls bestraften Adam Sbrzesny sind in Rhein 3 Taschentücher und ein Frauengürtel von Gummi mit gelbem Schloß, als muthmaßlich gestohlen, abgenommen. Das eine Taschentuch ist ein großes feinbaumwollenes mit eingewebtem Rande und einer, in einer Ecke eingenäheten 2. Das zweite ist kleiner, von Leinwand, mit eingewebtem Rande; das dritte von gröberer Leinwand und noch kleiner. Der Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, sich bei der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Angerburg, den 27. Dezember 1862. Der Staats-Anwalt Hertzog.

---

14. Die seit etwa 8 Tagen im Dienste des Gutsbesitzers Podschwadky hieselbst befindlich gewesene Dienstmagd, welche sich angeblich Auguste Janczig nannte, hat in der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. Gelegenheit gefunden, ihrer Brodherrschaft nachstehend bezeichnete Gegenstände mittelst Nachschlüssels zu entwenden, und sich alsdann heimlich aus ihrem Dienste entfernt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit dienstergebenst ersucht, auf die unten signalisirte Person und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Ermittelungsfalle des Schleunigsten hierher Mittheilung machen zu wollen, — und wird schließlich noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die p. Janczig am Tage vor ihrer Dienstentweichung aus dem Hausflur der verwittweten Frau Pfarrer v. Gizycki hieselbst eine dunkelgrüne Tuchjope, mit Sammetbesatz und schwarzem Camelot gefüttert, gleichfalls entwendet hat, und sich derselben, wie zu vermuthen steht, zu ihrer Bekleidung bedienen wird.

Signalement: Alter 24 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Bekleidung: ein wollenes, grün und schwarz carrirtes Kleid, ein halbwollenes Tuch mit einer rothen Bordüre, ein grauer und rothwollener Unterrock, sowie ein grau- und weiß-gehäkelter Ohrenwärmer.

Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände: 4 Thlr. baar, ein großes Umhängetuch mit auf rothem Grunde eingewirkten grauen Blumen, 6 neue leinene Frauenhemde, ein feines leinenes Bettlaken und ein Paar baumwollene (graue) Handschuhe mit seidenen Streifen.

Friedrichshoff, den 29. Dezember 1862. Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

15 Der Knecht Leopold Kuzmierz, in Rzesniken geboren, 18 Jahre alt, welcher zuletzt in Sucha-Mühle diente und polizeilicher Seits in den Dienst des Wirthen Kossakowski zu Okrongeln, hiesigen Bezirks, gebracht werden mußte, hat diesen letztern Dienst am 7. Dezember v. J. verlassen, ist dann nach Sucha-Mühle zurückgegangen und hat sich von dort kurz vor Weihnachten ebenfalls entfernt, so daß er gegenwärtig nicht ermittelt werden konnte.

Ein Jeder, der von dem Aufenthalte des p. Kuzmierz Kenntniß hat, wird aufgefordert, denselben der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, damit der p. Kuzmierz zu seiner Verpflichtung angehalten werden kann. Die Königlichen Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle hierher zu weisen.

Widminnen, den 3. Januar 1863. Der Polizei-Verwalter Böhm.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.

Johannisburger Oeffentlicher Anzeiger.

Freitag den 9. Januar 1863.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung des bisherigen Strohdaches in ein Pfannendach auf der Försterei Kerschek, Revier Guzianka, soll im Wege der Minuslizitation vergeben werden. Ich habe hierzu einen Termin auf

Montag den 26. Januar Vorm. 10 Uhr im Gasthause des Herrn Geyer anberaumt, und lade Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen jederzeit in meinem Büreau einzusehen sind.

Johannisburg, den 28. Dezember 1862.
Der Königliche Kreis-Baumeister.

Obwieszczenie.

Przerobienie dotychczasowego słomiannego dachu na reglanny u domu wartarskiego (leśniczego) w Kierzku, rewirze Guzianka, ma przez licytacyą najmniej żądającemu być oddane. Nato postanowiłem termin na

Poniedziałek 26. Stycznia przed południem o 10 godzinie w domu gościnnym pana Geyer i wzywam chętnych przedsiębierców z tém nadmienieniem, że anszlag i warunki każdego czasu w biórze mojém przejrzane być mo

Jansbork, dnia 28
Królewski Obwodowy

---

40 Achtel Feldsteine

Achtel- und Fuderweise kauft zu jeder Zeit ***Fr. Gizewsk***

40 achtlów kamien

achtlami i furami kupuje każdego czasu ***Fr. Gizew***

Ein Sohn ordentlicher Eltern, welcher Lust
lernen, kann sich sogleich melden bei

Die am Dienstag vor dem heil. Weihnachts-Abe
Heinrich Braun hieselbst zugefügte Beleidigung ne
den Beleidigten öffentlich hiermit ab.

Johannisburg, den 8. Januar 1863. ***G. L***

Steckbrief.

Der frühere Oekonom August Riemann von Orlen, der rechtskräftig wegen Verübung groben Unfugs, Vermögensbeschädigung, Widerstand gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit und ähnliche Vergehen zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 25 Tagen verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Wohnort verlassen, sich der Strafverbüßung bis jetzt hartnäckig zu entziehen gewußt, und soll über Johannisburg nach Polen gegangen sein. Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht den Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und ihn nach den Umständen entweder uns zuführen zu lassen, oder uns von seiner Ergreifung Nachricht zu geben.

Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Lötzen, den 12. Dezember 1862.

Königliches Kreisgericht,
1. Abtheilung.

List gończy.

Dawniejszy ekonom August Riemann z Orła, który jest wyrokiem prawa za grubą swawolę za uszkodzenie majątku, za opór Władzy Zwierzchnéj i za podobne przestępstwa na karę więzienia do 2 miesięcy i 25 dni skazany, opuścił swe dotychczasowe miejsce mieszkania, przezto usunął się pokucie i miał przez Jansbork do Polski się udać.

Wzywa się na niego baczne mieć oko i go w razie spotkania ująć i do nas odstawić. Opisu o nim dać nie można.

Lec, dnia 12. Grudnia 1862.

Krolewski Obwodowy Sąd.
Oddział 1.

...ater-Anzeige für Johannisburg und Umgegend.

...10. Januar: **Uriel Acosta.**

...Januar: **Preciosa.** Volksschauspiel mit Gesang.

...nuar: **Der Goldonkel.** Große Posse mit Gesang.

...nar zum ersten Male: **Die Tochter der Grille.**

... zum ersten Male: **Der Goldbauer**, von C. B. Pfiff.

...r: **Eine Frau, die in Paris war.**

...enefiz für Frau **Handlrag.**

...ndes Repertoir erlaube ich mir, zu zahlreicher Theil-

...nuar 1863. **R. Stölzel.**

...und Verlag von A. Gonschorowski in Johannisburg.